

1. Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

- 1.1. Die DDG erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt).
- 1.2. Die DDG ist berechtigt, den Inhalt dieser AVB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der DDG für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung dieser AVB gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang einer Mitteilung über die Änderung der AVB widerspricht und die DDG den Kunden zusammen mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hingewiesen hat.
- 1.3. Von diesen AVB insgesamt oder teilweise abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die DDG diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann ausschließlich, wenn die DDG in Kenntnis entgegenstehender allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Diese AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

2. Vertragsschluss, Beschreibungen, Beratungen

- 2.1. Sämtliche Angebote der DDG sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der DDG nach einer entsprechenden Bestellung des Kunden zustande.
- 2.2. Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der DDG erfolgen aufgrund bisheriger Erfahrungen. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten übernimmt die DDG nicht. In jedem Fall sind, soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, branchenübliche Abweichungen zulässig.
- 2.3. Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 13.

3. Preise

- 3.1. Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Konditionen. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

Die DDG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen angemessen zu erhöhen. Eine Preiserhöhung darf maximal einmal jährlich erfolgen und 15 % des bisherigen Preises pro Jahr nicht übersteigen. Die DDG wird diese Preiserhöhungen dem Kunden mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Preiserhöhungen in Textform gemäß § 126 b BGB bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, spätestens zum Ende des zweiten auf das Wirksamwerden der Preiserhöhung folgenden Monats, zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet.

4. Zahlung

- 4.1. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, für den Rest des Kalendermonats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise jeweils kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Ist ein Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 4.2. Sämtliche Zahlungen sind ab Zugang der Rechnung fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an.
- 4.3. Alle Forderungen werden fällig im Falle des Zahlungsverzuges oder der Zahlungseinstellung des Kunden. In diesen Fällen ist die DDG auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und den Zugang des Kunden sofort zu sperren. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheit in den Fällen des Satzes 2 nicht binnen zwei Wochen geleistet, ist die DDG ohne erneute Fristsetzung berechtigt den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.4. Die DDG ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, berechnet die DDG außerdem für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 €, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der DDG kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
- 4.5. Gerät der Kunde mit mehr als 20 % der monatlich fälligen Zahlungen in Verzug, so ist die DDG berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Leistungen und/oder Ressourcen der DDG bis zum vollständigen Ausgleich

der fälligen Zahlungen zu sperren. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verpflichtung, auch weiterhin die im Hauptvertrag vereinbarte Vergütung an die DDG zu zahlen.

4.6. Kommt der Kunde:

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Vergütung oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht,

in Verzug, ist die DDG berechtigt, den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit an sich noch anfallenden Vergütung zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DDG einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

4.7. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber dem Kunden wegen Zahlungsverzuges bleibt der DDG vorbehalten.

4.8. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde sichert zu, dass die der DDG von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die DDG jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage der DDG binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere

- a) Name und postalische Anschrift des Kunden sowie
- b) E-Mail-Adressen, Telefon- und Telefaxnummer der Ansprechpartner.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, von der DDG zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und die DDG unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen der DDG nutzen, haftet der Kunde gegenüber der DDG auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

5.3. Darüber hinaus wird der Kunde die ihn im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten stets ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere:

- a) dafür Sorge tragen, dass (z. B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server der DDG) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
- b) die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen des Hauptvertrages personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- c) die Leistungen und/oder Ressourcen der DDG nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten auf Server der DDG übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der DDG schädigen können;
- d) den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der DDG betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der DDG unbefugt einzudringen;
- e) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen;
- f) die DDG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Leistungen und/oder Ressourcen der DDG durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit Leistungen und/oder Ressourcen der DDG verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat er die DDG unverzüglich hierüber zu unterrichten;
- g) sämtliche an die DDG übermittelten Daten regelmäßig und gefahrensprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten;
- h) vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;

- i) nach Abgabe einer Störungsmeldung der DDG die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der DDG vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- j) die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Leistungen und/oder Ressourcen der DDG in Ziffer 5.3 a) bis e), g) und h) genannten Bestimmungen einzuhalten;
- k) bis zur Beendigung des Hauptvertrages seine im System vorhandenen Datenbestände (z. B. Mailboxinhalte und Dokumente) durch Download zu sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Hauptvertrages ein Zugriff des Kunden auf diese Datenbestände nicht mehr möglich ist.

6. Vertragswidrige Nutzung von Leistungen und/oder Ressourcen der DDG

- 6.1. Die DDG ist berechtigt, bei einem rechtswidrigen Verstoß des Kunden oder der von ihm berechtigten Nutzer gegen wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 5.3 c) und e) genannten Pflichten den Zugriff auf die Leistungen und/oder Ressourcen der DDG zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber der DDG sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, auch weiterhin die im Hauptvertrag vereinbarte Vergütung an die DDG zu zahlen.
- 6.2. Die DDG ist berechtigt, bei einem rechtswidrigen Verstoß des Kunden oder der von ihm berechtigten Nutzer gegen die in Ziffer 5.3 c) und e) genannten Pflichten die betroffenen Daten zu löschen.
- 6.3. Liegt in den Fällen der Ziffern 6.1 und 6.2 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde zum Schadensersatz in Höhe von 20.000,00 € verpflichtet. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DDG einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist; weist der Kunde nach, dass der DDG überhaupt kein Schaden entstanden ist, so entfällt der Schadensersatzanspruch der DDG nach dieser Ziffer 6.3 vollständig. Die Geltendmachung anderer Schadensersatzansprüche bleibt der DDG vorbehalten.
- 6.4. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in Ziffer 5.3 c) und e) genannten Pflichten durch einen Nutzer hat der Kunde der DDG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

7. Pflichten der DDG

- 7.1. Die DDG gewährleistet eine Erreichbarkeit ihrer Server von 95 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich der DDG liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht erreichbar sind. Die DDG kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
- 7.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass dem Server dieselbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird.

8. Fristen

- 8.1. Fristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der DDG, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen durch den Kunden. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Lieferbereitschaft als eingehalten, wenn die Leistung ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig an den Kunden übergeben werden kann.
- 8.2. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann die DDG in Verzug geraten.
- 8.3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der DDG aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der DDG nicht nachkommt.
- 8.4. Die DDG ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
- 8.5. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Kunden zumutbar ist. Im Übrigen gilt Ziffer 12.4 entsprechend.
- 8.6. Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt die DDG dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

9. Rechte an Software

- 9.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, bleiben sämtliche Programme, dazugehörigen Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen alleiniges Eigentum der DDG. Programme, dazugehörige Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DDG nicht Dritten zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Datensicherung – weder kopiert noch dupliziert werden.
- 9.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, räumt die DDG dem Kunden an Programmen, dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen lediglich für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden, räumt die DDG dem Kunden in gewünschter Anzahl Einzellizenzen zur im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts ein.
- 9.3. Quellprogramme werden dem Kunden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, ihre Überlassung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.
- 9.5. Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke der DDG und/oder der Programmhersteller nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.
- 9.6. Sofern das Nutzungsrecht des Kunden für Programme und/oder Werbematerialien endet, aufgrund einer Kündigung endet oder weil es von der DDG nur zeitlich beschränkt eingeräumt war, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an die DDG zurück zu geben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber der DDG bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.
- 9.7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 9.1 bis 9.5 geregelten Pflichten verspricht der Kunde der DDG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00.
- 9.8. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

10. Nutzungsrecht bei Softwarenutzung

- 10.1. Sofern Gegenstand des Hauptvertrages die Bereitstellung einer Software ist, erhalten der Kunde und die von ihm benannten Nutzer das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf die vertraglich vereinbarte Software über das Internet zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit der Software verbundenen Funktionalitäten gemäß dem Hauptvertrag zu nutzen. Soweit die DDG dem Kunden von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte der DDG eingeräumt hat. In diesem Fall wird die DDG dem Kunden die ihr von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offenlegen.
- 10.2. Über den in Ziffer 10.1 beschriebenen Umfang hinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder der Betriebssoftware, erhält der Kunde nicht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Hauptvertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, Dritte nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 10.3. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch Dritte oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des 6-fachen monatlichen Überlassungspreises für die Software gemäß der Preisliste zum Hauptvertrag zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt der DDG vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.
- 10.4. Außerdem hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung (Ziffer 10.3.) der DDG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 10.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software ohne Verschulden der DDG durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist die DDG berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Die DDG wird

den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 11.1. Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er Lieferungen oder Leistungen der DDG in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, wird die DDG dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde die DDG unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und der DDG alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Lieferungen oder Leistungen der DDG zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, ist die DDG nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die Lieferungen oder Leistungen zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Lieferungen oder Leistungen zurücknehmen und die Vergütung, abzüglich eines das Alter der Lieferungen oder Leistungen berücksichtigenden Betrages an den Kunden zu erstatten.
- 11.2. Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Kunden nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Verpflichtung der DDG gemäß Ziffer 11.1. besteht nicht, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Lieferungen oder Leistungen der DDG nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen Lieferungen oder Leistungen eingesetzt werden.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Kunde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen der DDG unverzüglich zu überprüfen sowie der DDG etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen mindestens in Textform mitzuteilen. Dabei sind die Beanstandungen so genau wie möglich zu beschreiben und – soweit möglich – durch Beifügung entsprechender Dokumente (Computerausdrucke, Screenshots usw.) zu belegen.
- 12.2. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt die DDG die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl der DDG durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei trägt die DDG nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.
- 12.3. Die DDG ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- 12.4. Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, frühestens jedoch, wenn die DDG zwei vom Kunden gesetzte angemessene Fristen zur Nacherfüllung von mindestens zwei Wochen nicht einhält, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Die Fristsetzung muss in Schriftform im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB erfolgen. Die Schriftform kann durch elektronische Form gemäß § 126 a BGB ersetzt werden, wenn der Kunde der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- 12.5. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.6. Sofern der Kunde die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der DDG nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vornimmt, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 12.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu tretenden Mangels gerichtet oder auf unser vorsätzliches oder grobes Verschulden gestützt sind.

13. Haftung

- 13.1. Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung oder unerlaubter Handlung, haftet die DDG auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur, wenn die DDG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der DDG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der DDG auf den Schaden beschränkt, der für die DDG bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

- 13.2. Für Verzugsschäden haftet die DDG bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % der für den Zeitraum von 12 Monaten vereinbarten Vergütung.
- 13.3. Die in den Ziffern 13.1 und 13.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer aufgrund zwingenden Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskündigungsschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.
- 13.5. Sämtliche Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit der vollständigen Ausführung der Lieferung bzw. Leistung. Bei fortlaufend zu erbringenden Leistungen (z. B. Abrechnungen, Zur-Verfügung-Stellen von Serverkapazität usw.) beginnt die Verjährungsfrist jeweils nach Ablauf eines Monats für die den zurückliegenden Monat. Im Fall einer deliktischen Haftung gilt für den Beginn der Verjährungsfrist die Bestimmung des § 199 Abs. 1 BGB. Die Regelungen dieser Ziffer 13.5 gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in Ziffer 13.4 genannten Fällen.
- 13.6. Bei Lieferung von Software haftet die DDG für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Die DDG ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 14.2. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Blitzschlag, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der DDG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.
- 14.3. Jede Partei hat die jeweils andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie – einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen – anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangt haben, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die:
- a) nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind,
 - b) den Parteien bereits vor Erhalt der Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen nachweislich bekannt waren,
 - c) von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten worden oder
 - d) nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.
- 15.2. Bei der Erbringung von Dienstleistungen der Auftragsverarbeitung findet die Vereinbarung zum Datenschutz Anwendung.
- 15.3. Die DDG weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass Dritte unter Umständen technisch dazu in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit und die Sicherung der von ihm ins Internet übermittelten und auf Webservern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

16. Vertragsbeendigung

- 16.1. Der Vertrag tritt zu dem im Vertragstext genannten Datum, sofern kein Datum benannt ist, mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet, falls nichts anderes vereinbart ist, am Schluss des Jahres, in dem die Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten abgelaufen ist.
- 16.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 6 Kalendermonaten gekündigt worden ist.

- 16.3. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die DDG insbesondere vor, wenn der Kunde schuldhaft gegen eine der in den Ziffern 5.2, 5.3 a) bis e) und h), 9.1, 9.4 und 15.1 geregelten Pflichten verstößt.
- 16.4. Sofern Gegenstand des Hauptvertrages die Bereitstellung einer ASP-Lösung ist, wird das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der ASP-Lösung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).
- 16.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB. Die Schriftform kann durch elektronische Form im Sinne von § 126 a BGB ersetzt werden, wenn der Kunde der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.

17. Sonstiges

- 17.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DDG auf Dritte übertragen. Die DDG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist Meiningen/Thüringen. Die DDG ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3. Für die von der DDG auf der Grundlage dieser AVB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- 17.4. Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AVB davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge haben, sondern die Regelung des § 139 BGB insgesamt abbedungen sein soll.